

**Betriebliche Altersversorgung
über die Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen VVaG**

Häufige Fragen (FAQ-Liste)

Stand 20. Januar 2022



**Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen**

Bitte beachten Sie den Haftungshinweis auf der letzten Seite.

Vorbemerkung

Nachfolgend haben wir für Sie die häufigsten Fragen rund um die Versorgungskasse und die zugehörigen Antworten zusammengestellt. Wir ermöglichen Ihnen damit einen kurzen und schnellen Zugang zur Versorgungskasse und zu den Themen der betrieblichen Altersversorgung. Die Antworten sind daher allgemein gehalten und sollen einen ersten Überblick geben. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschrieben. Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne in einem telefonischen oder persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Aus Gründen der Vereinfachung und zur Erleichterung der Lesbarkeit haben wir uns auf die männliche Schreibweise beschränkt.



Inhaltsverzeichnis

Was ist die Versorgungskasse?	5
Wie sieht meine Versorgungssituation im Alter aus?	5
Wie sicher ist die betriebliche Altersversorgung über die Versorgungskasse?	6
Erläuterungen von Fachbegriffen	7
Mitgliedschaft	8
Beiträge	9
Steuer und Sozialversicherung	10
Leistungen	12
Übertragung/Portabilität	15
Wechselfälle des Lebens im Arbeitsverhältnis	16
Kapitalanlage	17
Informationsmöglichkeiten	17
Versorgungsausgleich	18
Allgemeines	18
Datenschutz	19
Haftungshinweis	19





Was ist die Versorgungskasse?

Die Versorgungskasse ist eine regulierte Pensionskasse mit Sitz in Kiel und Ingolstadt. Sie gestaltet seit 1920 erfolgreich die betriebliche Altersversorgung ihrer Mitglieder. Als soziale Einrichtung ist sie von der Körperschaftsteuer befreit. Alle erwirtschafteten Gewinne stehen den Versicherten zu. Die rechtlichen Grundlagen beruhen auf den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) sowie auf der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Versorgungskasse.

Die Mitgliedsunternehmen der Versorgungskasse können ihre betriebliche Altersversorgung über die Versorgungskasse durchführen. Dazu erteilen diese ihren Arbeitnehmern eine Versorgungszusage, die dann durch die Versorgungskasse erfüllt wird. Die Arbeitnehmer werden dafür als Mitglieder bei der Versorgungskasse angemeldet und erhalten als versicherte Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen. Wie dieser Rechtsanspruch genau aussieht, ist in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschrieben.

Wie sieht meine Versorgungssituation im Alter aus?

Nach dem Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung beziehen Rentner durchschnittlich 61 % ihres Alterseinkommens aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In den neuen Bundesländern kommen noch ca. 85 % des Alterseinkommens aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es ist offensichtlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig nicht mehr ausreichen wird, um den erreichten Lebensstandard zu halten.

Bei einem Beitragssatz von 18,6 % wird die Nachhaltigkeitsrücklage Ende 2021 bei 1,60 Monatsausgaben liegen. Bis 2023 wird dieser konstant bei 18,6 % bleiben. Danach steigt der Rentenbeitrag schrittweise wieder an. Im Jahr 2024 auf 19,5 % bis auf 22,4 % im Jahr 2035.

Hinzu kommt eine eigentlich sehr erfreuliche Entwicklung, die Lebenserwartung steigt. Ein heute 65 jähriger Mann kann davon ausgehen, noch eine durchschnittliche Lebenserwartung von 17,9 Jahren zu haben, also 83 Jahre alt zu werden. Eine heute 65 jährige Frau hat sogar eine durchschnittliche Lebenserwartung von 21,1 Jahren. Diese Frauen können folglich davon ausgehen, über 86 Jahre alt zu werden.

Glücklicherweise erleben viele Personen diese Zeit in guter Gesundheit und möchten ihren Ruhestand genießen und oftmals auch aktiv gestalten.

Damit dies gelingt, ist in der Regel auch ein gutes Einkommen erforderlich.

Nachfolgend einige Zahlen aus dem Jahresbericht 2021 der Deutschen Rentenversicherung.

Durchschnittliche Renten der gesetzlichen Rentenversicherung

	Alle	West		Ost	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Rentenbestand zum 31.12.2020					
Altersrenten insges.	18,2 Mio. €	6,6 Mio. €	8,2 Mio. €	1,55 Mio. €	2,06 Mio. €
Durchschnittl. Rentenzahlbetrag	986 €	1.210 €	730 €	1.300 €	1075 €
Rentenzugang 2020					
Altersrenten insges.	829 Tsd. €	315 Tsd. €	357 Tsd. €	75 Tsd. €	82 Tsd. €
Durchschnittl. Rentenzahlbetrag	971 €	1.182 €	774 €	1.123 €	1058 €



Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag wurde nach Abzug des Beitrages für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ermittelt.

Ob die gesetzliche Rente ausreicht, um den individuellen Lebensstandard zu halten, muss jeder Einzelne für sich entscheiden. Die Lebenssituationen sind sehr unterschiedlich. Allerdings lassen die Zahlen vermuten, dass sich eine Versorgungslücke auftut.

Wie kann ich diese Versorgungslücke schließen?

Das richtige Konzept bei der Altersvorsorge ist der Schlüssel, um das Risiko der Altersarmut wirksam zu minimieren. Ihr Arbeitgeber bietet Ihnen mit der Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über die Versorgungskasse einen einfachen Weg, diese Versorgungslücke zu verringern.

Was heißt betriebliche Altersversorgung (bAV)?

Von betrieblicher Altersversorgung (bAV) spricht man, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zusagt. Oft ist damit eine Altersrente, also eine regelmäßige Zahlung zusätzlich zur gesetzlichen Rente, gemeint. Manchmal werden aber auch Zahlungen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und für Hinterbliebene zugesagt. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung anzubieten. Eine Möglichkeit dabei ist, dass der Arbeitgeber bestimmte Beträge an eine Pensionskasse entrichtet, die dann im Leistungsfall die Betriebsrente zahlt.

Welche Vorteile hat die betriebliche Altersversorgung über die Versorgungskasse im Vergleich zu einer privaten Altersvorsorge?

Die Beiträge für die Versorgungskasse werden in der Regel aus dem Bruttoentgelt entrichtet. Sie können daher von Ersparnissen bei der Lohnsteuer und bei den Sozialabgaben profitieren. Erst in der Rentenbezugsphase fallen Steuern und Sozialabgaben an. In der Regel sind die individuellen Steuersätze dann niedriger als im Erwerbsleben. Wie es sich hinsichtlich Steuern und Sozialabgaben im Einzelnen verhält, haben wir unter dem Punkt „Steuern und Sozialversicherung“ dargestellt.

Die Versorgungskasse ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Dies bedeutet, dass die Versorgungskasse ihren Mitgliedern gehört. Gewinne müssen nicht an Aktionäre ausgeschüttet werden, sondern verbleiben in der Versorgungskasse und können dort für die Versicherten verwendet werden.

Die Versorgungskasse erhält ihre Mitglieder über die Arbeitgeber, die Mitgliedsunternehmen der Versorgungskasse sind. Die Versorgungskasse benötigt somit keinen Außendienst und spart so etwaige Abschlusskosten. Davon profitieren Sie direkt, weil mehr von Ihrem Beitrag für die Altersversorgung angespart wird.

Wie sicher ist die betriebliche Altersversorgung über die Versorgungskasse?

Die betriebliche Altersversorgung über die Versorgungskasse ist sehr sicher. Die Versorgungskasse steht, wie alle anderen Pensionskassen auch, unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Zudem gibt es noch weitere interne und externe Kontrollmechanismen, wie z. B. den Aufsichtsrat, den Verantwortlichen Aktuar, den Wirtschaftsprüfer, die Interne Revision und den Treuhänder für das Sicherungsvermögen.

Das Sicherungsvermögen ist das Vermögen, das sicherstellt, dass die Ansprüche der Versicherten erfüllt werden können und ist vom sonstigen Vermögen der Versorgungskasse streng getrennt. Es unterliegt, wie die meisten Kapitalanlagen, den Schwankungen des Kapitalmarktes. Wie die Versorgungskasse die Beiträge ihrer Mitglieder und der Mitgliedsunternehmen anlegt, ist im Abschnitt „Kapitalanlage“ beschrieben.

Die Versorgungskasse gestaltet seit 1920 erfolgreich die betriebliche Altersversorgung ihrer Mitglieder.

Das Aufsichtsrecht und die jeweiligen Satzungen stellen den deutschen Pensionskassen und damit auch der Versorgungskasse ein engmaschiges und flexibles Sicherheitsnetz zur Verfügung, so dass diese die Leistungen auch in schwierigen Lagen grundsätzlich erbringen können. Für den Fall, dass es der Versorgungskasse einmal nicht möglich sein sollte, eine zugesagte Leistung in der vollen Höhe zu erbringen und sie die satzungsgemäßen Möglichkeiten der Leistungsreduktion nutzt, greift die sogenannte Subsidiärhaftung des Arbeitgebers. Dieser hat gegenüber seinem Arbeitnehmer für die Differenz einzustehen.

Der Arbeitgeber kann dann wählen, ob er die Differenz selber zahlen möchte oder ob die Zahlungen weiterhin über die Versorgungskasse erfolgen sollen und er diese dann nachdotiert. Dem Arbeitnehmer steht auf jeden Fall die zugesagte Leistung zu.

Wenn die Zusage vor dem 01.07.2002 erteilt wurde, sind die auf den Beiträgen des Arbeitnehmers beruhenden Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers umfasst, wenn der Arbeitgeber dies ausdrücklich zugesagt hat. Wenn keine ausdrückliche Zusage des Arbeitgebers vorliegt, können die entsprechenden Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers umfasst sein, wenn die Gesamtumstände den Schluss darauf zulassen, dass die Zusage des Arbeitgebers auch die auf den Arbeitnehmerbeiträgen beruhende Leistung umfassen soll. Der Nachweis über das Bestehen der Umfassungszusage des Arbeitgebers ist vom Versicherten zu erbringen.

Wenn die auf den Beiträgen des Arbeitnehmers beruhenden Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers nicht umfasst sind, ist weder eine Absicherung durch den Arbeitgeber noch durch den PSVaG gegeben.



Was passiert mit der Subsidiärhaftung im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers?

Mit der Änderung des Betriebsrentengesetzes in der am 24.06.2020 geltenden Fassung wurde die Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung für den Arbeitgeber eingeführt. Ein vollständiger Insolvenzschutz für Pensionskassenzusagen besteht für Insolvenzen ab 2022. Ist der Insolvenzfall vor dem 01.01.2022 eingetreten, so besteht nur dann ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), wenn die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage vorgesehene Leistung um mehr als 50 % kürzt oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen dieser Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle fällt.

Für Anwartschaften aus freiwilligen Beiträgen, nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei dem Mitgliedsunternehmen, steht der Arbeitgeber nicht ein. Diese Anwartschaften sind zudem nicht von der Insolvenzversicherung durch den PSVaG umfasst.

Wenn der Arbeitgeber bereits vor dem 24.06.2020 nicht mehr existierte, ist weder eine Absicherung durch den Arbeitgeber noch durch den PSVaG gegeben.

Wenn die Zusage vor dem 01.07.2002 erteilt wurde, sind die auf den Beiträgen des Arbeitnehmer beruhenden Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers umfasst, wenn der Arbeitgeber dies ausdrücklich zugesagt hat. Wenn keine ausdrückliche Zusage des Arbeitgebers vorliegt, können die entsprechenden Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers umfasst sein, wenn die Gesamtumstände den Schluss darauf zulassen, dass die Zusage des Arbeitgebers auch die auf den Arbeitnehmerbeiträgen beruhenden Leistung umfassen soll. Der Nachweis über das Bestehen einer Umfassungszusage des Arbeitgebers ist vom Versicherten zu erbringen.

Wenn die auf den Beiträgen des Arbeitnehmers beruhenden Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers nicht umfasst sind, ist weder eine Absicherung durch den Arbeitgeber noch durch den PSVaG gegeben.

Erläuterungen von Fachbegriffen

Was sind eigentlich biometrische Risiken?

Biometrische Risiken sind Risiken, die mit dem Leben der zu versichernden Person zusammenhängen. Bei der Versorgungskasse ist es in erster Linie das Alter der versicherten Personen. Es soll sichergestellt sein, dass der Versicherte lebenslang eine Rente erhält, egal wie lange dieser lebt.

Aber auch der Tod ist abgesichert. Wenn der Versicherte vorzeitig verstirbt, sollen die Hinterbliebenen abgesichert sein. Wenn der Versicherte seiner Arbeit aus gesundheitlichen Gründen vor dem Altersrentenbeginn nicht mehr nachkommen kann, ist das Risiko der Invalidität teilweise abgesichert.

Eine Zusage des Arbeitgebers wird übrigens nur dann als betriebliche Altersversorgung anerkannt, wenn dem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses zugesagt und damit biometrische Risiken übernommen werden.

Was ist eine Wartezeit?

Normalerweise nimmt die Versorgungskasse jeden Arbeitnehmer als Mitglied auf, der von seinem Arbeitgeber angemeldet werden. Die Versorgungskasse prüft den Gesundheitszustand der neuen Mitglieder nur in bestimmten Einzelfällen.

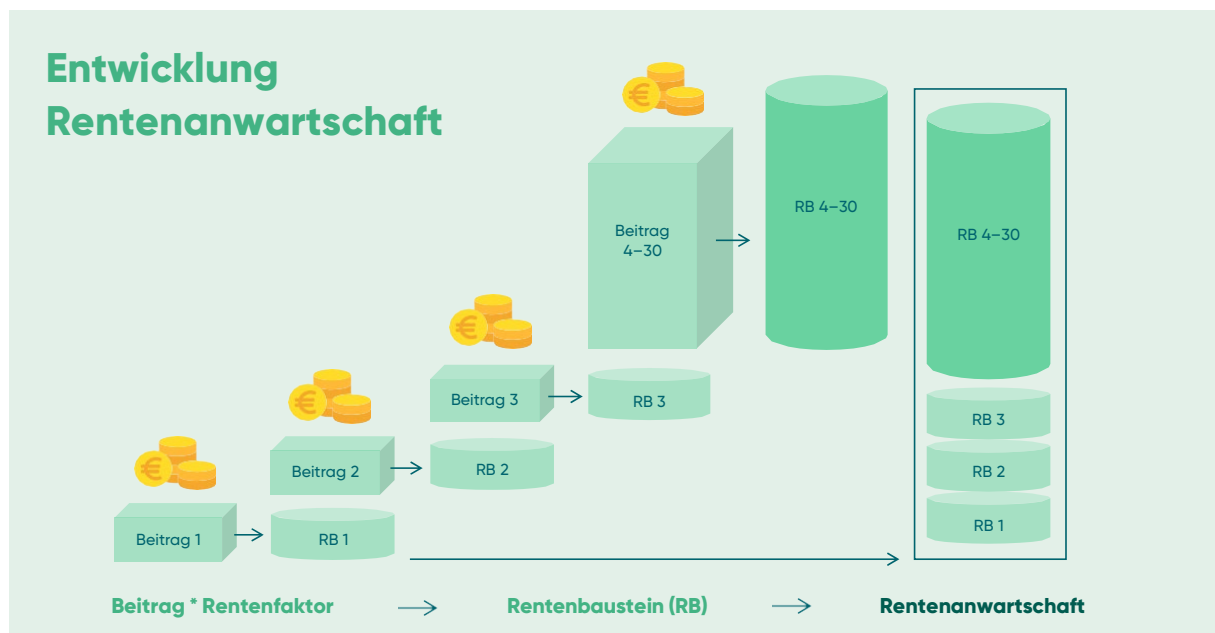
Damit die Versichertengemeinschaft nicht sofort mit hohen Zahlungen für ein neues Mitglied belastet wird, das selbst noch keinen Beitrag zur Finanzierung der Versichertengemeinschaft beigetragen hat, gibt es Leistungen an Hinterbliebene (siehe Erläuterung zu "Wer sind Hinterbliebene?") oder Invalidenrenten erst nach einer Wartezeit von 36 Beitragsmonaten.

Was versteht man unter Rentenbausteinen und Anwartschaft?

Ihre gezahlten Beiträge wandelt die Versorgungskasse mit den jeweiligen Rentenfaktoren in Rentenbausteine um.

Mit dem ersten Beitrag erwerben Sie damit eine Anwartschaft auf eine Altersrente und nach einer Wartezeit besteht zusätzlich auch eine Anwartschaft auf eine Hinterbliebenen- und Invalidenrente. Mit jedem Beitrag, der für Sie eingezahlt wird, wächst Ihre Anwartschaft.

Im Leistungsfall können Sie die Anwartschaft dann gegenüber der Versorgungskasse geltend machen und Ihre Rente beantragen. Ein Leistungsfall muss nicht eine Hinterbliebenen- oder Invalidenrente sein, auch die Altersrente ist ein Leistungsfall.



Mitgliedschaft

Was bedeutet es, Mitglied in der Versorgungskasse zu sein?

Die Versorgungskasse kennt zwei grundlegende Formen der Mitgliedschaft, aus denen sich alle weiteren Formen und auch Rechte ableiten. Damit ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer bei der Versorgungskasse versichern kann, muss der Arbeitgeber Mitglied bei der Versorgungskasse (Mitgliedsunternehmen) werden. In einem weiteren Schritt muss der Arbeitnehmer als persönliches Mitglied bei der Versorgungskasse angemeldet werden. Es gilt der Grundsatz, dass ohne Mitgliedschaft kein Versicherungsverhältnis begründet werden kann. Ein Mitglied hat damit Rechte und Pflichten gegenüber der Versorgungskasse erworben, so z. B. das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Somit kann das einzelne Mitglied zur Mitgestaltung der betrieblichen Altersversorgung bei der Versorgungskasse beitragen. Darüber hinaus erwirbt das Mitglied durch Beitragszahlungen Ansprüche gegen die Versorgungskasse, die im Leistungsfall geltend gemacht werden können. Näheres zu den Rechten und Pflichten, und wann ein Leistungsfall vorliegt, ist in der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versorgungskasse geregelt.

Was ist der Unterschied zwischen Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis?

Mit dem Antrag auf eine persönliche Mitgliedschaft wird auch ein Antrag auf eine Versicherung gestellt. Dazu werden dem zukünftigen Mitglied die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die Satzung und die Verbraucherinformation mit dem zugehörigen Anhang zur Verfügung gestellt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, also z. B. wenn die Versorgungskasse eine Altersrente zahlt. Das Versicherungsverhältnis bleibt jedoch bestehen.

Wann ist man ein Pflichtmitglied?

Unternehmen, die vor dem 01.01.1996 Beschäftigte als Mitglieder der Versorgungskasse angemeldet haben, gelten ohne eine schriftliche Mitgliedschaftsvereinbarung als Mitgliedsunternehmen.

In der Satzung und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ist für diese Unternehmen genau geregelt, welche Arbeitnehmer als Mitglieder bei der Versorgungskasse angemeldet werden müssen und wie hoch der zu zahlende Beitrag ist. Diese Arbeitnehmer sind Pflichtmitglieder der Versorgungskasse. Die Unternehmen können aber auch andere Arbeitnehmer als ordentliche Mitglieder anmelden.

Wann ist man ein ordentliches Mitglied?

Als Mitgliedsunternehmen der Versorgungskasse werden Unternehmen aufgenommen, die mit der Versorgungskasse eine schriftliche Mitgliedschaftsvereinbarung treffen und deren Arbeitnehmer sich aufgrund einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung und auf der Grundlage dieser Mitgliedschaftsvereinbarung bei der Versorgungskasse anmelden. Diese Arbeitnehmer werden dann ordentliche Mitglieder der Versorgungskasse.

Die Rechte und die Pflichten der ordentlichen Mitglieder und der Pflichtmitglieder sind gleich. Solange Mitglieder Beiträge zahlen, sind sie bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.



Was ist die ruhende Mitgliedschaft?

Wenn ein Mitglied das Arbeitsverhältnis beendet, wird die Mitgliedschaft zunächst ruhend gestellt, bis sich das Mitglied entschieden hat, ob es die Mitgliedschaft freiwillig fortführen möchte oder ob seine Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden soll. Das Mitglied kann auch entscheiden, dass die Mitgliedschaft ruhend fortgeführt werden soll. Während einer ruhenden Mitgliedschaft bleibt die Versicherung beitragsfrei bestehen. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft ruht auch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Wann ist man ein freiwilliges Mitglied?

Wenn ein Mitglied das Arbeitsverhältnis beendet, kann es weiter Beiträge an die Versorgungskasse zahlen und somit die Anwartschaft erhöhen. Es wird dann freiwilliges Mitglied und hat weiterhin ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Was muss ich tun, um Mitglied der Versorgungskasse zu werden?

Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber. Wenn dieser bereits ein Mitgliedsunternehmen der Versorgungskasse ist, sprechen Sie ihn darauf an, Ihre Entgeltumwandlung bei der Versorgungskasse durchführen zu lassen. Ist Ihr Arbeitgeber noch kein Mitglied bei der Versorgungskasse und Sie möchten, dass Ihre Entgeltumwandlung über die Versorgungskasse durchgeführt wird, fragen Sie, ob Ihr Arbeitgeber Mitgliedsunternehmen bei der Versorgungskasse werden möchte. Eine entsprechende Mitgliedschaftsvereinbarung finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Service“.

Beiträge

Welche Fördermöglichkeiten kann ich bei der Versorgungskasse nutzen?

Die betriebliche Altersversorgung über die Versorgungskasse wird vom Gesetzgeber gefördert.

Über die Versorgungskasse ist die Entgeltumwandlung gemäß § 1 a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) möglich. Sie zahlen dann die Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei direkt aus Ihrem Bruttoeinkommen.

Gemäß § 1 a BetrAVG können Sie von Ihrem Arbeitgeber verlangen, bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) von Ihrem Entgelt umzuwandeln (Entgeltumwandlung). Steuerlich gefördert ist sogar eine Umwandlung bis zu 8 % der BBG möglich.

Von diesem Umwandlungsbetrag in Höhe von maximal 8 % der BBG sind die ersten 4 % steuer- und sozialversicherungsfrei und weitere 4 % steuerfrei möglich.

Die jeweils aktuellen Grenzwerte bzw. Rechengrößen finden Sie auf unserer Homepage www.versorgungskasse.de unter dem Punkt Service.

Zahlungen im Rahmen der altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) können Sie übrigens auch bei der Versorgungskasse einzahlen.

Außerdem besteht die Möglichkeit der staatlichen Zulagenförderung (Riester), wenn Sie noch weitere Beiträge aus dem Nettoeinkommen zahlen möchten. Darüber hinaus können Sie natürlich zusätzlich Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen leisten.

Können mehr als 8% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West eingezahlt werden?

Ja, dies ist durchaus möglich. Aber bitte beachten Sie, dass nur Beiträge bis zu 4 % der BBG steuer- und sozialabgabenfrei sind. Zudem hat der Arbeitnehmer gemäß § 1a BetrAVG einen Anspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG). Weitere 4 % können vom Arbeitnehmer umgewandelt werden, wenn ein Tarifvertrag dies vorsieht oder eine andere vertragliche Vereinbarung eine weitere Entgeltumwandlung ermöglicht.

Sie können zusätzlich die Möglichkeit nutzen, die sogenannte Riester-Förderung nach § 10 a EStG in die Versorgungskasse einfließen zu lassen. Voraussetzung für die Förderung ist die Zahlung der Beiträge aus Ihrem individuell versteuerten Nettoeinkommen, für das Sie bereits Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben.

Sie können Ihre Anwartschaft auch erhöhen, indem Sie Zahlungen im Rahmen der altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) veranlassen. Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, ob ein entsprechender Tarifvertrag auch für Ihr Unternehmen gilt.

Werden meine Beiträge automatisch angepasst, wenn sich die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung ändert?

Die Versorgungskasse führt keine automatischen Beitragsanpassungen durch. Wenn Sie noch beschäftigt sind, überweist Ihr Arbeitgeber die Beiträge gemäß der Vereinbarung, die Sie mit ihm getroffen haben, an uns. Zahlen Sie freiwillig Beiträge an die Versorgungskasse, können Sie die Beitragshöhe weitestgehend selbst bestimmen. Teilen Sie der Versorgungskasse



mit, wenn Sie einen anderen Beitrag zahlen möchten. Formulare finden Sie auf der Homepage im Bereich „Service“. Sie können der Versorgungskasse auch einen Brief schreiben. In jedem Fall benötigt die Versorgungskasse aber Ihre Unterschrift, ein Anruf oder eine E-Mail genügen leider nicht.

Kann ich privat in die Versorgungskasse einzahlen?

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer beendet ist, können Sie die Versicherung als freiwilliges Mitglied mit eigenen versteuerten Beiträgen fortführen.

Wenn Sie noch im Arbeitsverhältnis stehen, können Sie Ihren Arbeitgeber darauf ansprechen, zusätzlich zu der bisher bestehenden Entgeltumwandlung, noch weitere Beiträge in die Versorgungskasse einzuzahlen. Für diese Beiträge könnten Sie dann z. B. auch die Riester-Förderung beantragen. Bei den Beiträgen muss es sich um ein Entgelt handeln, welches der Arbeitgeber als Beitrag an die Versorgungskasse überweist.

Wie viel kann ich maximal in die Versorgungskasse einzahlen?

Die Höhe Ihrer Beiträge richtet sich in erster Linie nach der arbeitsrechtlich gültigen Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber.

Die aus sämtlichen Beiträgen erreichbare Altersrente darf allerdings 35 % Ihres Bruttoentgelts nicht übersteigen. Einmalbeiträge müssen zudem vom Vorstand der Versorgungskasse genehmigt werden. In Einzelfällen kann es sein, dass auch eine Gesundheitsprüfung erforderlich ist.

Kann ich die Entgeltumwandlung über die Versorgungskasse kündigen?

Damit Sie eine Entgeltumwandlung über die Versorgungskasse durchführen können, müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung schließen. Ihr Arbeitgeber überweist dann den vereinbarten Betrag an die Versorgungskasse. Wenn Sie keine Beiträge mehr an die Versorgungskasse zahlen möchten, müssen Sie sich daher mit Ihrem Arbeitgeber über eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung austauschen. Ihr Arbeitgeber informiert die Versorgungskasse über diese neue Vereinbarung. Ihre Anwartschaft bleibt dann beitragsfrei bei der Versorgungskasse bestehen. Über die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft kann allerdings erst bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entschieden werden.

Freiwillige Mitglieder hingegen können jederzeit die Beitragszahlung einstellen. Die Versicherung wird dann beitragsfrei fortgeführt und die freiwillige Mitgliedschaft wandelt sich in eine ruhende Mitgliedschaft um.

Wie erfolgt die Beitragszahlung?

Ihr Arbeitgeber überweist den vereinbarten Beitrag an die Versorgungskasse und teilt dieser mit, wie sich der Beitrag zusammensetzt. Ein Beitrag kann allein vom Arbeitgeber oder vollständig vom Arbeitnehmer finanziert sein. Darüber hinaus sind viele Formen der gemeinschaftlichen Finanzierung möglich. Auch könnte es sich um „Riester-Beiträge“ handeln. Zudem muss die Versorgungskasse wissen, ob es sich um eine steuerlich geförderte Altersversorgung oder um Beiträge aus dem Nettoeinkommen des Arbeitnehmers handelt. All dies ist wichtig, damit später die Leistung richtig versteuert und die Unverfallbarkeit der Anwartschaft richtig festgestellt werden können.

Wie zahle ich als freiwilliges Mitglied Beiträge an die Versorgungskasse?

Nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses können Sie beantragen, die Mitgliedschaft mit demselben oder einem geringeren Beitrag fortzusetzen. Eine deutliche Erhöhung Ihres bisherigen Beitrags muss in jedem Fall von der Versorgungskasse genehmigt werden. In Einzelfällen kann eine Gesundheitsprüfung erforderlich sein. Um freiwillige Beiträge leisten zu können, ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Sobald Sie den Antrag gestellt haben, übersenden wir Ihnen die erforderlichen Unterlagen.

Steuer und Sozialversicherung

Nachfolgend finden Sie allgemeine Informationen zu steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf alle denkbaren Konstellationen einzugehen. Sollten dennoch Fragen offen geblieben sein, wenden Sie sich gerne an Ihre Ansprechpartner bei der Versorgungskasse. Für Sonderfragen empfehlen wir ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater oder Ihrer Krankenkasse.

Die Beiträge für Ihre betriebliche Altersversorgung sind, mit wenigen Ausnahmen, einkommensteuerfrei. Daher sind die von der Versorgungskasse an Sie ausgezahlten Leistungen einkommensteuerpflichtig. Solange Sie Mitglied sind, erhalten Sie von der Versorgungskasse jährlich eine Renteninformation mit Auskünften über die voraussichtlichen Besteuerungsgrundlagen im Leistungsfall und Ihrem aktuellen Anspruch auf Altersrente.

Wie wird die Rente aus der Versorgungskasse im Alter besteuert?

Während der Beitragszahlung hält die Versorgungskasse fest, welcher Teil der Beiträge auf Ihr versteuertes oder unversteuertes Einkommen entfällt. Daher kann die Versorgungskasse Ihre Rente auch entsprechend aufteilen.

Der Teil Ihrer Rente, welcher auf unversteuerten Beiträgen beruht, ist in voller Höhe steuerpflichtig und unterliegt Ihrem persönlichen Steuersatz. Dies gilt auch für den Teil der Rente, der auf geförderten Beiträgen („Riester“) beruht.

Der Teil Ihrer Rente, welcher auf individuell versteuerten Beiträgen beruht oder pauschal versteuert wurde, muss nur mit dem Ertragsanteil versteuert werden. Mit dem Ertragsanteil werden pauschal die Zinsen nach Beginn der Rentenzahlung bestimmt, da nur diese steuerpflichtig wären.

Der Ertragsanteil bleibt konstant, solange sich Ihre Rente nicht signifikant ändert.

Der Ertragsanteil hängt von Ihrem Alter zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ab.

Alter bei Rentenbeginn	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil in %	21	20	19	18	18	17

Wenn Sie mit z. B. mit 66 Jahren in Rente gehen und 100,00 € Rente beziehen, müssten Sie 18,00 € mit Ihrem persönlichen Steuersatz versteuern.

Wie wird eine Kapitalzahlung besteuert?

Sie haben die Möglichkeit, für die Rentenbausteine, die aus Beiträgen ab 2003 entstanden sind, eine Kapitalauszahlung zu beantragen. Aber auch jede Abfindung einer Rente wird steuerlich wie eine Kapitalauszahlung bewertet. Zusammenfassend sprechen wir nachfolgend daher immer von einer Kapitalzahlung.

- Eine Kapitalzahlung aus steuerfreien oder geförderten Beiträgen („Riester“) ist immer voll zu versteuern.
- Beruht die Kapitalzahlung auf individuell oder pauschal versteuerten Beiträgen, muss geprüft werden, wann die Zusage erteilt wurde. Dies ist in der Regel auch der Versicherungsbeginn.
 - Wurde die Zusage bis zum 31.12.2004 erteilt und lief der Vertrag länger als 12 Jahre, so ist die Kapitalzahlung steuerfrei. Wenn der Vertrag keine 12 Jahre lief, sind nur die auf den Vertrag entfallenden Kapitalerträge steuerpflichtig.
 - Wurde die Zusage nach dem 31.12.2004 erteilt und lief der Vertrag weniger als 12 Jahre, ist die Differenz zwischen Kapitalzahlung und eingezahlten Beiträgen steuerpflichtig. Wenn der Vertrag zwölf Jahre bestand und der Steuerpflichtige sein 62. Lebensjahr vollendet hat, so ist nur noch die Hälfte der Differenz zwischen Kapitalzahlung und eingezahlten Beiträgen steuerpflichtig.
 - Für Verträge mit Beginn vor dem 31.12.2011 genügt es, wenn der Steuerpflichtige sein 60. Lebensjahr vollendet und der Vertrag 12 Jahre bestanden hat, damit nur noch die Hälfte der Differenz zwischen Kapitalzahlung und eingezahlten Beiträgen steuerpflichtig ist.

Wann bekomme ich eine Steuerbescheinigung?

Solange Sie von der Versorgungskasse Leistungen beziehen, erhalten Sie von der Versorgungskasse die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsmittelungen gemäß § 22 Nr. 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz. Außerdem sendet die Versorgungskasse gemäß § 22a EStG jährlich Rentenbezugsmitteilungen an die hierfür zuständige Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Wenn die Versorgungskasse eine Rentenbezugsmitteilung an die ZfA meldet, muss ich dann noch eine Steuererklärung abgeben?

Wir können nicht beurteilen, ob Sie aufgrund Ihres gesamten Einkommens steuerpflichtig sind und ob Sie eine Steuererklärung abzugeben haben. Bitte wenden Sie sich zur Klärung an das für Sie zuständige Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Warum fragt die Versorgungskasse nach einer Steueridentifikationsnummer?

Wenn die Versorgungskasse Ihnen zum ersten Mal eine Rente überweist oder einmalig eine Kapitalauszahlung vornimmt, benötigt sie von Ihnen vorher Ihre Steueridentifikationsnummer. Die Versorgungskasse muss jede Auszahlung im Rahmen der jährlichen Rentenbezugsmitteilung an das Finanzamt melden. Diese Mitteilungen erfolgen über eine Meldung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), von welcher dann die örtlichen Finanzämter ihre Informationen erhalten. Die Steueridentifikationsnummer dient der eindeutigen Identifikation des Steuerpflichtigen. Sie gilt lebenslang und wurde jedem Einwohner schriftlich vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Wenn Sie die Mitteilung nicht mehr griffbereit haben, können Sie diese auf der Homepage des BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) anfragen.

www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/ID_Eingabeformular/ID_Node.html

Haben Sie keinen Internetzugang, sprechen Sie uns bitte an, damit wir für Sie den Antrag stellen können.



Ich wohne nicht mehr in Deutschland? Wird meine Rente trotzdem an das deutsche Finanzamt gemeldet?

Ja, auch wenn Sie nicht mehr in Deutschland wohnen, muss die Versorgungskasse Ihre Rente melden.

Ich beziehe eine Leistung von der Versorgungskasse. Muss ich Sozialversicherungsbeiträge zahlen?

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie auch für laufende (Renten) und einmalige Leistungen (Kapitalauszahlung, Abfindungen) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, soweit Ihre Einkünfte nicht die Beitragsbemessungsgrundlage der Krankenversicherung überschreiten. Die jeweils zu entrichtenden Beiträge für laufende Leistungen führt die Versorgungskasse für Sie ab.

2021 gilt für gesetzlich krankenversicherte Betriebsrentner und Betriebsrentnerinnen eine Beitragsfreigrenze in Höhe von 164,50 € für Versorgungsbezüge. Dies bedeutet, dass für Renten unterhalb der Freigrenze keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind und dass nur der den Freibetrag übersteigende Anteil der Renten der Beitragspflicht in der Krankenversicherung unterliegt. Bei Versorgungsbezügen unterhalb des Freibetrages sind keine Pflegeversicherungsbeiträge zu leisten, wird der Freibetrag überschritten, unterliegen die gesamten Bezüge der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung. Die Höhe der aktuellen Freigrenze finden Sie auf unserer Homepage www.versorgungskasse.de unter dem Punkt Service.

Im Falle einer Kapitalauszahlung melden wir den auszahlenden Betrag Ihrer Krankenkasse, diese nimmt dann die entsprechenden Berechnungen vor und kommt hinsichtlich der Beitragspflicht auf Sie zu. Sollten Sie hierzu Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit Ihrer Krankenversicherung aufzunehmen.

Leistungen der Versorgungskasse aus riestergeförderten Anwartschaften unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Entsprechend werden im Leistungsbezug keine Krankenversicherungsbeiträge von der Versorgungskasse abgeführt.

Wer mit der Versorgungskasse nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem Mitgliedsunternehmen eine freiwillige Mitgliedschaft abgeschlossen und weiter selber Beiträge eingezahlt hat, hat damit einen privaten Anteil an seiner Rente aufgebaut. Dieser private Anteil an den Renten- oder Kapitalzahlungen ist ebenfalls nicht kranken- und pflegeversicherungspflichtig. Dies gilt auch für Hinterbliebenenrenten, die aus diesem Anteil entstanden sind.

Wenn Sie privat krankenversichert sind, zahlen Sie selbst die Beiträge an Ihre private Krankenversicherung.

Im Falle der einmaligen Leistung werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf zehn Jahre verteilt. Diese Beitragspflicht gilt für alle Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und ist unabhängig davon, ob auch die eingezahlten Beiträge bereits sozialversicherungspflichtig waren.

Die Versorgungskasse ist verpflichtet, alle Zahlungen an die zuständige Krankenkasse zu melden. Diese prüft die Versicherungspflicht und legt dann die Höhe der Abzüge fest, welche die Versorgungskasse von der laufenden Leistung einbehalten muss. Dies erfolgt im Rahmen eines elektronischen Datenaustausches. Die an Sie überwiesene Nettorente erläutern wir Ihnen gerne. Die Versorgungskasse hat keinen Einfluss auf die Festlegung oder die Höhe der Abzüge. Sie ist verpflichtet, gemäß den Berechnungen der Krankenkassen, die Abzüge zu tätigen. Sollten Sie Fragen zu Ihrer Beitragspflicht haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Welche steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regeln gelten bei Leistungen an Hinterbliebene?

Leistungen an Hinterbliebene sind in Deutschland nicht erbschaftsteuerpflichtig. Allerdings unterliegen alle Leistungen beim Hinterbliebenen denselben Regeln, denen auch die Leistung beim Versicherten unterliegt. Eine Witwen- oder Witwerrente muss also vom betreffenden Hinterbliebenen mit seinem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Auch der Ertragsanteil würde entsprechend dem Alter des oder der Hinterbliebenen neu bestimmt.

Fällt eine Versicherungsteuer an?

Eine Versicherungsteuer fällt nicht an.

Leistungen

Wie hoch wird meine Altersrente sein?

Ihre Beiträge wandelt die Versorgungskasse mit einem Rentenfaktor in Rentenbausteine um. Mit jedem gezahlten Beitrag erwerben Sie einen zusätzlichen Rentenbaustein. Sie erhalten von der Versorgungskasse jährlich eine Information darüber, wie hoch die aktuelle Summe Ihrer Rentenbausteine ist. Wenn Sie keine weiteren Beiträge mehr einzahlen und die Rentenbausteine aus Arbeitgeberbeiträgen unverfallbar¹ sind, können Sie zum Altersrentenbeginn mit einer Rente in mindestens dieser Höhe rechnen. Zahlen Sie weitere Beiträge ein, so wächst Ihre Rentenanswartschaft entsprechend. Wenn Sie der Versorgungskasse mitteilen, wie hoch Ihre Beiträge in der Zukunft sein werden, kann diese für Sie auf der Grundlage dieser Beiträge die mögliche Höhe Ihrer Altersrente ermitteln. Alternativ können Sie mit Hilfe der Rententabellen auf unserer Homepage www.versorgungskasse.de unter dem Punkt Service die Höhe der Altersrente schätzen. Wie Sie dazu vorgehen müssen, ist in den Tabellen beschrieben.

¹ Zur Unverfallbarkeit siehe auch „Was geschieht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?“ Die genaue Höhe der Rente kann erst zum Rentenbeginn festgestellt werden.

Sind die Leistungen bei Mann und Frau unterschiedlich?

Wenn Ihre Mitgliedschaft am 21.12.2012 oder später begonnen hat, liegt Ihrer Versicherung ein sogenannter Unisextarif (geschlechtsneutral) zugrunde. Die Höhe der Altersrente ist bei gleichem Alter und Beitrag dann auch gleich. Wenn Ihre Mitgliedschaft vor dem 21.12.2012 begonnen hat, liegt Ihrer Mitgliedschaft ein Tarif zugrunde, der unterschiedlich hohe Leistungen für Männer und Frauen bei gleichem Alter und Beitrag vorsieht.

Ab wann kann ich eine Altersrente beziehen?

Wenn Ihre Mitgliedschaft vor dem 21.12.2012 begonnen hat, ist ihr planmäßiger Rentenbeginn die Vollendung des 65. Lebensjahres. Wenn Ihre Mitgliedschaft am 21.12.2012 oder später begonnen hat, ist Ihr planmäßiger Rentenbeginn die Vollendung des 67. Lebensjahres. Durch die Zahlung von Beiträgen erwerben Sie zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn einen Rechtsanspruch auf eine lebenslange Altersrente. Wir zahlen die Rente an die versicherte Person bis zum Tod.

Ganz wichtig: Wenn Sie von der Versorgungskasse eine Rente erhalten möchten, müssen Sie diese beantragen!

Welche Möglichkeiten bestehen für mich, wenn die Altersgrenze erreicht ist?

Den Beginn Ihrer Altersrente können Sie weitgehend frei bestimmen. Sie können Ihren Rentenbeginn vorziehen oder aufschieben.

Wann kann ich frühestens eine Altersrente erhalten?

Wenn Sie kein Erwerbseinkommen mehr beziehen und keinen Antrag auf eine Kapitalauszahlung gestellt haben, können Sie eine vorgezogene Altersrente nach der Vollendung des 62. Lebensjahres erhalten.

Bei Versorgungszusagen vor dem 21.12.2012 ist eine vorgezogene Altersrente auch bereits nach der Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Reichen Sie der Versorgungskasse den Rentenantrag ein, auf dem Sie angeben, dass Sie eine vorgezogene Altersrente wünschen. Beachten Sie bitte, dass zum Ausgleich der längeren Bezugsdauer die vorgezogene Altersrente geringer ist als zum planmäßigen Rentenbeginn. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente ermittelt sich aus der Altersrente durch Kürzung um einen festen Prozentsatz je vollen Monat, um den die Rente vor der Vollendung des planmäßigen Rentenbeginns startet. Die Höhe des Abschlags ist in den für Ihren Vertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführt.

Kann ich den Beginn meiner Altersrente aufschieben?

Nach der Vollendung des planmäßigen Rentenbeginns können Sie von der Versorgungskasse eine aufgeschobene Altersrente erhalten. Bitte reichen Sie der Versorgungskasse dazu den Rentenantrag ein, auf dem Sie angeben, dass Sie eine aufgeschobene Altersrente wünschen. Die aufgeschobene Altersrente ermittelt sich aus der Altersrente durch einen Zuschlag um einen festen Prozentsatz je vollen Monat, um den die Rente nach der Vollendung des planmäßigen Rentenbeginns startet. Die Höhe des Zuschlags ist in den für Ihren Vertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführt.

Kann sich meine Rente im Alter noch erhöhen?

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass alle Rentner der Versorgungskasse zusätzlich zu der Rente Erhöhungen aus den Überschüssen erhalten, die die Versorgungskasse erwirtschaftet hat. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt jedoch von vielen Einflüssen ab.

Kann ich eine Kapitalauszahlung erhalten?

Ja, wenn Sie noch keine Rente beziehen, können Sie frühestens 12 Monate vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anstelle einer Altersrente eine einmalige Kapitalauszahlung beantragen.

- Bei Versorgungszusagen bis zum 21.12.2012 kann die Kapitalauszahlung frühestens erfolgen, wenn der Altersrentenbeginn (Vollendung des 65. Lebensjahres) erreicht ist.
- Bei Versorgungszusagen ab dem 21.12.2012 oder später kann die Kapitalauszahlung bereits dann erfolgen, wenn auch eine vorgezogene Altersrente möglich wäre.

Die Kapitalauszahlung wird in beiden Fällen erst nach Ablauf von 36 Monaten nach der Antragstellung gezahlt. Sie wird außerdem nur dann gezahlt, wenn Sie den Zeitpunkt erleben und zwischenzeitlich keine Rentenzahlung erfolgt ist.

Eine Kapitalauszahlung ist nur für die Rentenanwartschaften möglich, die aus Beitragszahlungen ab dem Jahr 2003 entstanden sind. Rentenanwartschaften aus Beitragszahlungen vor dem Jahr 2003 bleiben bestehen und werden als Altersrente ausgezahlt



Antrag auf Kapitalauszahlung Beispiel für zeitlichen Ablauf



Was passiert, wenn meine monatliche Rente bei dem Altersrentenbeginn unter der Mindestrente liegt?

Die Versorgungskasse kann Ihre Rente ohne Ihre Zustimmung abfinden, wenn diese unter einem Mindestbetrag liegt. Dies betrifft Renten bis zu einem Prozent der monatlichen Bezugsgröße des § 18 Abs. 1 SGB IV. Der Mindestbetrag wächst damit dynamisch. Sie erhalten bei einer Abfindung einmalig einen Kapitalbetrag ausgezahlt.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn darin keine Zulagen sowie Beiträge enthalten sind, für die ein Antrag auf Zulage gemäß § 89 EStG gestellt oder der Abzug von Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG vorgenommen wurde (Riester-Förderung).

Erhalte ich nur eine Altersrente oder habe ich noch weitere Zusatzabsicherungen?

Neben der Altersrente haben Sie nach Ablauf der Wartezeit von 36 Beitragsmonaten auch eine Hinterbliebenenabsicherung und vor dem Altersrentenbeginn ist ebenfalls eine Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung enthalten. Wenn und während Sie voll oder teilweise erwerbsgemindert sind, erhalten Sie von der Versorgungskasse eine entsprechende Erwerbsminderungsrente, diese beinhaltet ebenfalls den Hinterbliebenenschutz.

Ich habe keine Hinterbliebenen. Kann ich mich für eine Altersrente ohne Hinterbliebenenschutz entscheiden (Unverheiratetenzuschlag)?

Sie können für Anwartschaften, die aus Beitragszahlungen seit dem 01.01.2003 entstanden sind, den sogenannten Unverheiratetenzuschlag beantragen. Die Anwartschaft auf eine Altersrente wird dann pauschal um einen festen Prozentsatz erhöht und der Hinterbliebenenschutz entfällt. Der Prozentsatz hängt vom zugrundeliegenden Tarif ab. Die Höhe des Zuschlags ist in den für Ihren Vertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführt. Für Anwartschaften, die aus Beiträgen bis zum Jahr 2002 entstanden sind, bleibt der Hinterbliebenenschutz bestehen. Ihre Entscheidung muss der Versorgungskasse schriftlich und innerhalb von 6 Monaten nach der Vollendung des 58. Lebensjahres zugehen. Die Entscheidung kann nicht widerrufen werden und bezieht sich auf alle Hinterbliebenenrenten, also auch auf Halb- und Vollwaisenrenten sowie Kinderzuschläge.

Kann ich die Zusatzabsicherungen kündigen?

Nein, Sie können die Hinterbliebenenabsicherung oder die Absicherung für den Fall der Invalidität nicht kündigen.

Eine Ausnahme besteht, wenn Sie nicht verheiratet sind und das 58. Lebensjahr erreicht haben, dann können Sie beantragen, eine Altersrente ohne Hinterbliebenenschutz zu erhalten. Einzelheiten sind unter „Unverheiratetenzuschlag“ beschrieben.

Wer sind Hinterbliebene?

Hinterbliebene sind Witwen, Witwer und Halb- oder Vollwaisen. Witwen und Witwer sind dabei der Oberbegriff für Ehepartner und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Die Witwen- oder Witwerrente wird gezahlt, solange die hinterbliebene Person lebt. Sie endet, wenn sich die hinterbliebene Person wieder verheiratet oder bis zum 30.09.2017 eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist. Waisen sind dabei Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 EStG. Waisenrenten werden zudem nur eine begrenzte Zeit gezahlt. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschrieben.

Ist für meine Hinterbliebenen auch vor Altersrentenbeginn eine Hinterbliebenenrente möglich und wie hoch wäre diese?

Ihre Hinterbliebenen sind nach Ablauf der Wartezeit (Einzelheiten sind unter „Erläuterung von Fachbegriffen“ beschrieben) für den Fall Ihres Todes abgesichert. Für die berechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner wird eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der jeweils erreichten Anwartschaft auf die volle Erwerbsminderungsrente gezahlt. Halbwaisen erhalten 25 % der erreichten vollen Erwerbsminderungsrente und Vollwaisen 50 %. Die jeweils erreichte volle Erwerbsminderungsrente ist die Summe der in den einzelnen Kalenderjahren vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Leistungsfall erworbenen jährlichen Rentenbeträge, zuzüglich etwaiger Überschussbeteiligungen. Sie entspricht im Regelfall der erreichten Altersrente. Beziehen Sie bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung, so berechnen sich die Hinterbliebenenleistungen auf Basis der vollen Erwerbsminderungsrente.

Was passiert, wenn ich ohne Hinterbliebene sterbe?

Ihre Versicherung bei der Versorgungskasse zählt zur betrieblichen Altersversorgung und ist somit eine steuerlich geförderte Altersversorgung. Eine steuerlich geförderte Altersversorgung darf nicht frei vererbt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie die steuerliche Förderung ganz oder teilweise genutzt haben. Das resultiert aus den Vorschriften des Steuerrechts. Als sogenannte Begünstigte sind nur die berechtigten Hinterbliebenen vorgesehen. Dies ist ein sehr enger und abschließend erklärter Personenkreis. Es handelt sich dabei um Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder bis zum 18. Lebensjahr, bzw., wenn diese sich in einer Ausbildung oder einem Studium befinden, auch bis zum 25. Lebensjahr.

Wenn Sie noch keine Rente beziehen und keine dieser Hinterbliebenen vorhanden sind, darf die Versorgungskasse nur ein Sterbegeld zur Zahlung der Beerdigungskosten gewähren. Grundlage für die Berechnung des Sterbegeldes ist die vorhandene Deckungsrückstellung. Das Sterbegeld ist darüber hinaus auf die gemäß § 2 der Körperschaftsteuereinführungsvorschriften festgelegten Beiträge begrenzt. Eine Auszahlung des vorhandenen Kapitals an andere Personen wie z. B. Kinder, die älter als 25 Jahre sind, ist ausgeschlossen.

Wenn Sie bereits eine Rente beziehen, so endet diese mit dem Sterbemonat. Eine weitere Leistung wird nicht mehr fällig.

Vorhandenes Kapital, welches nicht für ein Sterbegeld oder weitere Rentenzahlungen benötigt wird, kommt dann der Versicherungsgemeinschaft zugute. In den Rentenfaktoren ist bereits berücksichtigt, dass im Todesfall das Kapital, welches für den einzelnen Versicherten nicht mehr benötigt wird, an die Versicherungsgemeinschaft fällt. Diese Vorgehensweise nützt auch dem Versicherten, der ohne berechtigte Hinterbliebene verstirbt. Wäre dies in den Rentenfaktoren nicht berücksichtigt, fiel die Rente für jeden Einzelnen geringer aus.

Erhalte ich meine Rente auch, wenn ich im Ausland wohne?

Ja, die Versorgungskasse zahlt Ihre Rente auch dann an Sie, wenn Sie im Ausland wohnen. Etwaige Gebühren gehen zu Ihren Lasten und werden von der überweisenden Bank direkt einbehalten. Eine einfache Möglichkeit wäre es, ein Konto in Deutschland zu unterhalten, auf dem Sie zunächst alle Zahlungen sammeln und dann selbst eine Überweisung ins Ausland vornehmen. Um eine etwaige Steuerpflicht im Ausland müssen Sie sich selber kümmern.

Welche Unterlagen muss ich einreichen, wenn ich eine Leistung beantrage?

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ist geregelt, welche Unterlagen die Versorgungskasse benötigt, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Zudem hat der Gesetzgeber der Versorgungskasse noch besondere Meldepflichten aufgegeben, für die weitere Informationen benötigt werden, wie z. B. die Steueridentifikationsnummer. Solche Informationen fragen wir zusätzlich ab, da wir andernfalls die Renten nicht auszahlen dürfen. Welche Informationen die Versorgungskasse benötigt, ist ebenfalls auf den Antragsvordrucken vermerkt, die Sie bei der Versorgungskasse anfordern oder aus dem Internet herunterladen können.

Für bestimmte Leistungen, wie z. B. die teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente oder Kinderzuschläge, sind entsprechende Nachweise einzureichen, wie beispielsweise ein Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund oder, im Fall des Kinderzuschlags, ein Nachweis über eine entsprechende Schul- oder Berufsausbildung sowie der Nachweis über den Bezug von Kindergeld. Einzelheiten zu den erforderlichen Nachweisen entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Übertragung/Portabilität

Ich habe schon einen Vertrag bei meinem alten Arbeitgeber, kann ich diese Anwartschaft auf die Versorgungskasse übertragen?

Wenn Ihr früherer und Ihr neuer Arbeitgeber Mitgliedsunternehmen bei der Versorgungskasse sind, können Sie Ihren Vertrag bei Ihrem neuen Arbeitgeber einfach weiterführen. Er muss Sie dann lediglich neu bei uns anmelden.

Ist Ihr früherer Arbeitgeber kein Mitgliedsunternehmen bei der Versorgungskasse, Ihr neuer Arbeitgeber hingegen schon, können Sie einen Antrag auf Übertragung stellen. Bitte beantragen Sie dafür zunächst eine Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse.



Sie haben einen Rechtsanspruch auf Übertragung, wenn Ihnen die Zusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde. Zudem muss die Zusage über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung durchgeführt worden sein.

Sie haben nur ein Jahr nach Ihrem Ausscheiden Zeit, um einen Antrag auf Übertragung zu stellen.

Eine Übertragung kann abgelehnt werden, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) übersteigt.

Wurde Ihnen vor dem 01.01.2005 eine Zusage erteilt, kann diese nur dann übertragen werden, wenn alle Beteiligten, also insbesondere auch der alte und der neue Arbeitgeber, zustimmen.

Zur Umsetzung der Übertragung erfragen Sie bitte die Höhe des Übertragungswertes bei dem Versorgungsträger Ihres früheren Arbeitgebers. Wenn Sie der Versorgungskasse den Versorgungsträger und die Vertragsnummer nennen, unterstützen Ihre Ansprechpartner bei der Versorgungskasse Sie gerne dabei. Im Anschluss daran ermitteln diese die mögliche Rentenanwartschaft, welche sich aus dem Übertragungswert ergibt. Bitte beachten Sie, dass auch für Übertragungen die Wartezeit gilt. Die Versorgungskasse verzichtet hingegen auf eine Gesundheitsprüfung.

Entscheiden Sie sich endgültig für die Übertragung, senden Sie der Versorgungskasse bitte den von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterzeichneten Übertragungsantrag zu. Die Versorgungskasse fordert dann den Übertragungswert von Ihrem früheren Versorgungsträger an.

Warum gilt das Abkommen der Lebensversicherer (GDV) zur Übertragung zwischen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds nicht für die Versorgungskasse?

Die Versorgungskasse ist eine regulierte Pensionskasse und daher diesem Übertragungsabkommen der Lebensversicherer nicht beigetreten. Das Übertragungsabkommen der Lebensversicherer regelt u. a., wie mit den bisher angefallenen Abschlusskosten umzugehen ist, damit die Verträge nicht doppelt mit Abschlusskosten belastet werden. Außerdem verzichten die beteiligten Lebensversicherer auf eine erneute Gesundheitsprüfung, wenn sich die zugesagte Leistung nicht erhöht. Bei der Versorgungskasse fallen allerdings keine Abschlusskosten an. Ab der Zahlung Ihres ersten Beitrags verfügen Sie bereits über ein Guthaben bei der Versorgungskasse. Als Mitglied bei der Versorgungskasse sind Sie damit in jedem Fall im Vorteil.

Wechselfälle des Lebens im Arbeitsverhältnis

Welchen Einfluss haben Elternzeit oder sonstige temporäre verdienstfreie Zeiten auf meine Vereinbarung mit der Versorgungskasse?

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis z. B. wegen einer Elternzeit oder Sonstigem ruht, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch darauf, weiterhin Beiträge an die Versorgungskasse zahlen zu dürfen. Die Versorgungszusage Ihres Arbeitgebers umfasst auch die Renten aus diesen Beiträgen. Arbeitgeberbeiträge werden in der Regel nicht gezahlt. Für Pflichtmitglieder gelten Sonderregeln, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschrieben sind.

Wie erfolgt die Zahlung der Beiträge während der verdienstfreien Zeit?

Sie teilen der Versorgungskasse mit, welche Beiträge Sie in diesem Zeitraum zahlen möchten und überweisen diese Beiträge an die Versorgungskasse. Wenn Sie ein Pflichtmitglied sind, informiert diese nach dem Ende der verdienstfreien Zeit Ihren Arbeitgeber über die von Ihnen direkt an die Versorgungskasse gezahlten Beiträge.

Arbeitnehmer erhalten durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz die Möglichkeit, für jedes Jahr ohne Entgelt eine Nachzahlung in Höhe von 8 % der aktuellen BBG zu leisten. Dabei können auch entgeltlose Dienstjahre vor dem 01.01.2018 einbezogen werden. Insgesamt können höchstens Beiträge für 10 Jahre nachgezahlt werden. Die Versorgungskasse unterstützt Sie gerne bei der Prüfung, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Was geschieht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Wenn Sie das Arbeitsverhältnis beenden, erhält die Versorgungskasse darüber eine Mitteilung Ihres Arbeitgebers. Die Versorgungskasse prüft dann, welche Rentenbausteine unverfallbar geworden sind. Diese unverfallbaren Rentenbausteine bleiben Ihnen dauerhaft erhalten.

Die Versorgungskasse kommt anschließend auf Sie zu und stellt Ihnen vor, welche Möglichkeiten sich für Sie zukünftig ergeben.

Rentenanwartschaften aus Entgeltumwandlungen sind sofort unverfallbar. Rentenanwartschaften, welche aus Beiträgen Ihres Arbeitgebers resultieren, können verfallbar sein. Aktuell gilt für Zusagen nach dem 01.01.2018 als generelle Regel, dass eine Anwartschaft unverfallbar ist, wenn die Zusage drei Jahre bestanden hat und Sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für einige Konstellationen können jedoch Sonderregelungen gelten.

Was geschieht mit meiner Rentenanwartschaft bei einem Arbeitgeberwechsel?

Bei einem Arbeitgeberwechsel bestehen verschiedene Möglichkeiten.

- Sie können den Vertrag freiwillig fortführen oder auf den neuen Arbeitgeber übertragen. Einzelheiten zur Übertragung finden Sie im Abschnitt „Übertragung / Portabilität.“
- Wenn Ihr neuer Arbeitgeber bereits ein Mitgliedsunternehmen bei der Versorgungskasse ist, können Sie die Entgeltumwandlung weiter auf Ihren Vertrag fließen lassen.
- Sollten Sie den Vertrag weder freiwillig noch über Ihren neuen Arbeitgeber fortführen, werden Kleinstanwartschaften gemäß den Regelungen der AVB abgefunden
- Wenn Ihr neuer Arbeitgeber noch kein Mitgliedsunternehmen ist, sprechen Sie ihn darauf an. Eine Mitgliedschaftsvereinbarung steht auf der Homepage der Versorgungskasse zum Download bereit.

Auf jeden Fall informiert die Versorgungskasse Sie über die für Sie bestehenden Möglichkeiten, wenn die Versorgungskasse von Ihrem Arbeitgeberwechsel erfahren hat.

Was geschieht mit meiner Anwartschaft, wenn ich Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beziehe?

Ihre Anwartschaft wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet, die Anwartschaft bleibt gesichert bestehen. Beziehen Sie bereits eine Rente von der Versorgungskasse, wird diese jedoch angerechnet.

Was geschieht mit meiner Anwartschaft, wenn mein Arbeitgeber insolvent wird?

Sie haben gegenüber der Versorgungskasse einen Rechtsanspruch in Höhe Ihres unverfallbaren Anteils an der Anwartschaft. Die laufenden Leistungen zahlt die Versorgungskasse weiter an Sie. Ihre Anwartschaften und laufenden Leistungen sind vor einem Zugriff der Gläubiger sicher.

Mit der Änderung des Betriebsrentengesetzes in der am 24.06.2020 geltenden Fassung wurde die Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung für den Arbeitgeber eingeführt. Ein vollständiger Insolvenzschutz für Pensionskassenzusagen besteht für Insolvenzen ab 2022. Ist der Insolvenzfall vor dem 1. Januar 2022 eingetreten, so besteht nur dann ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem PSVaG, wenn die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung um mehr als 50 % kürzt oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen dieser Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle fällt.

Kann mein Arbeitgeber auf mein Kapital zugreifen?

Nein, Ihr Arbeitgeber kann nicht auf Ihr Kapital zugreifen. Dies gilt auch für die aus den Arbeitgeberbeiträgen entstandene Rentenanwartschaft.

Kapitalanlage

Wie werden meine Beiträge angelegt?

Oberstes Ziel unserer Kapitalanlage ist der reale Kapitalerhalt. Die Kapitalanlage erfolgt nach den gesetzlich vorgegebenen Grundsätzen der Sicherheit, Liquidität sowie Mischung und Streuung. Bei der Anlage der Beiträge werden ethische, soziale und ökologische Belange, soweit möglich, berücksichtigt. Rentenversicherungsverträge können eine Dauer von mehreren Jahrzehnten aufweisen. Insbesondere für so lange Zeiträume lassen sich das Zinsniveau, der Kursverlauf von Wertpapieren oder das Verhalten der Kapitalmärkte weder vorhersagen noch abschätzen. Die Versorgungskasse legt jährlich der Aufsichtsbehörde (BaFin) die Anlagenplanung und deren Grundlagen zur Einsicht vor und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage. Für die kurz- und langfristige Kapitalanlagesteuerung und zur Überwachung der Risiken dienen verschiedene Analyseinstrumente, beispielsweise werden regelmäßig Stresstests durchgeführt, ob Kursverluste verkraftet werden können. Darüber hinaus besteht ein umfangreiches unterjähriges Berichtswesen gegenüber der Aufsichtsbehörde

Informationsmöglichkeiten

Wie erfahre ich, wie hoch meine Altersrente vermutlich ausfallen wird, wenn ich regelmäßig Beiträge einzahle?

Sie erhalten einmal im Jahr von der Versorgungskasse eine Mitteilung über die erreichte Anwartschaft. Wenn Ihre Anwartschaft aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen aufgebaut wurde, kann der mitgeteilte Wert jedoch noch verfallbare Anteile enthalten. Die Versorgungskasse bildet etwaige unternehmensindividuelle Zusageformen nicht in ihrem System ab und daher kann die Versorgungskasse erst bei Rentenbeginn die genaue Höhe der unverfallbaren Rentenanwartschaft feststellen. Sie können die aktuelle Höhe Ihrer Rentenanwartschaft bei der Versorgungskasse erfragen und eine individuelle Zukunftsrechnung anfordern.



Versorgungsausgleich

Was geschieht im Scheidungsfall?

Im Scheidungsfall erhält die Versorgungskasse über den Arbeitgeber oder direkt vom Amtsgericht einen Auskunftsbogen zum Versorgungsausgleich. Mit diesem Bogen werden die für die Durchführung des Versorgungsausgleichs notwendigen Informationen von der Versorgungskasse für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Ehe angefordert. Die Versorgungskasse ermittelt einen Vorschlag für den Ausgleichswert, erteilt dem Gericht die gewünschten Auskünfte und erhält im Nachgang das Urteil zum Versorgungsausgleich. Die Versorgungskasse muss das Urteil entsprechend umsetzen.

Ich habe einen Vertrag bei der Versorgungskasse und bin noch in der Anwartschaftsphase.

Was geschieht mit meiner Anwartschaft im Falle einer Scheidung?

Durch die Zahlung von Beiträgen haben Sie zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn einen Rechtsanspruch auf eine lebenslange Altersrente erworben. Damit die Versorgungskasse diese Verpflichtung dauerhaft erbringen kann, bildet sie eine Deckungsrückstellung. Diese Deckungsrückstellung reduziert die Versorgungskasse nun zum Ende der Ehe um den Ausgleichswert. Dadurch reduziert sich auch Ihre Anwartschaft auf die Altersrente.

Der Ausgleichswert wird so verwendet, wie es das Gericht in seinem Urteil festgelegt hat. Entweder wird für den Ausgleichsberechtigten mit diesem Ausgleichswert als Einmalbeitrag ein eigenes Anrecht bei der Versorgungskasse gebildet oder dieser Ausgleichswert wird auf einen anderen Versorgungsträger übertragen, den das Gericht in seinem Urteil bestimmt hat.

Ich habe einen Vertrag bei der Versorgungskasse und beziehe bereits Rente.

Was geschieht mit meiner Rente im Falle einer Scheidung?

Durch die Zahlung von Beiträgen haben Sie zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn einen Rechtsanspruch auf eine lebenslange Altersrente erworben. Damit die Versorgungskasse diese Verpflichtung dauerhaft erbringen kann, bildet sie eine Deckungsrückstellung.

Die Versorgungskasse erbringt die Rentenzahlung ungekürzt auch während der Zeit, in der der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Einen Monat nachdem der Versorgungskasse mitgeteilt wurde, dass die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig geworden ist, reduziert die Versorgungskasse diese Deckungsrückstellung nun um den Ausgleichswert und ermittelt die Höhe des neuen Rentenanspruchs. Die so reduzierte Rente wird zukünftig an den Rentenempfänger ausgezahlt.

Allgemeines

Was ist Schriftform?

Für eine Reihe von Erklärungen oder Anträgen ist die sogenannte Schriftform erforderlich. Das bedeutet, die Versorgungskasse benötigt eine von Ihnen eigenhändig unterschriebene Erklärung. Nur wenn diese vorliegt, kann die Versorgungskasse Ihr Anliegen rechtssicher umsetzen.

Was ist Textform?

Fragen zum Vertrag oder Bitten um Unterlagen oder Hochrechnungen können Sie der Versorgungskasse selbstverständlich auch per Fax oder E-Mail übermitteln. Diese Wege fallen unter Textform. Hier liegt keine eigenhändige Unterschrift vor und diese ist nicht erforderlich. Einzelne Anfragen und Anliegen klären wir aber auch gerne telefonisch, soweit keine der vorstehenden Formen erforderlich sind.

Wie teile ich eine geänderte Bankverbindung oder eine neue Anschrift mit?

Eine geänderte Bankverbindung oder eine neue Anschrift teilen Sie der Versorgungskasse am Besten in einem Brief oder mit einer Karte mit. Bitte nennen Sie dabei Ihre Vertragsnummer oder Ihr Geburtsdatum und die alte Anschrift oder die Bankverbindung.

Die Änderung Ihrer Anschrift können Sie auch per E-Mail mitteilen. Eine Änderung Ihrer Bankverbindung können wir nicht per E-Mail entgegennehmen, hier ist die Schriftform erforderlich.

Warum erhalte ich die Leistungen der Versorgungskasse nur auf Antrag?

Anders als bei privaten Lebensversicherungen ist eine Absicherung über die Versorgungskasse eng mit dem Erwerbsleben verknüpft. Außer im Todesfall werden die Leistungen in der Regel erst dann fällig, wenn Sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Dies muss uns Ihr Arbeitgeber mitteilen. Dann liegt es in Ihrem Ermessen, ob bzw. wann Sie eine Altersrente beziehen möchten. Allein das Erreichen der Altersgrenze führt nicht dazu, dass die Versorgungskasse die Rente automatisch auszahlt.

Ich habe noch einige Fragen. Wer sind meine Ansprechpartner?

Sowohl Ihre Personalabteilung als auch, sofern vorhanden, der Betriebsrat stehen in der Regel für Rückfragen zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie sich jederzeit an die Mitarbeiter der Versorgungskasse wenden oder eine E-Mail an den Info-Briefkasten (info@versorgungskasse.de) senden. Die aktuellen Telefonnummern der für Sie zuständigen Mitarbeiter finden Sie auf Ihrem letzten Anwartschaftsbescheid oder auf der Homepage der Versorgungskasse unter „Unternehmen“.



Datenschutz

Der Schutz und die Sicherheit von persönlichen Daten hat bei der Versorgungskasse eine besonders hohe Priorität. Daher halten wir uns strikt an die Regeln des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). In unserer Datenschutzerklärung geben wir Ihnen wichtige Informationen über die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Vertrages oder einer Vertragsanbahnung mit der Versorgungskasse. Wenn Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Sie erhalten unsere Datenschutzerklärung bei der Anmeldung von Ihrem Arbeitgeber und finden diese auch auf unserer Homepage www.versorgungskasse.de unter dem Punkt Service.

Haftungshinweis

Die Informationen dieser FAQ-Liste dienen nur Ihrer eigenverantwortlichen Vorabinformation. Für eine vollständige Information stehen die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Allgemeinen Informationen zur betrieblichen Altersvorsorge bei der Versorgungskasse zur Verfügung. Fragen zur Steuer und zu den Sozialabgaben wurden auf einer allgemeinen Ebene beantwortet. Die Situation im Einzelfall kann anders sein. Bei Fragen wenden Sie sich bitte auch an Ihren Steuerberater.

Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen VVaG

Zum Dänischen Wohld 1–3
24159 Kiel

T 0431 39968–0
F 0431 39968–25

info@versorgungskasse.de
www.versorgungskasse.de